

Zahlungsbefehl

für die ordentliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs
und jene betreffend Vorauszahlungen nach Art. 227b des Obligationenrechts

| | | | |
|---|---|----------------------|---------------------------------|
| Datum der Ausstellung 28.03.2014/BEC | Diese Urkunde ist bei Zahlung, Rechtsvorschlag usw. vorzuweisen | Betreibungsart OB | Betreibungs-Nr. 68281 |
|---|---|----------------------|---------------------------------|

Ehegatte des Schuldners

Schuldner

**Inhalt: Die Gemeinde Ingenbohl möchte
via ihrem Honorar-Anwalt von "Hotel-Urs"
Fr. 2'400.-- einfordern...**

Beeler Urs
c/o Hotel Alpina
Gersauerstrasse 32
6440 Brunnen

Gläubiger

Gemeinde Ingenbohl
Parkstrasse 1
6440 Brunnen

Gläubiger-
Vertreter

Kessler Alois
Rechtsanwalt
Oberer Steisteg 18
Postfach 148
6431 Schwyz

Ref.-Nr. 592/2013

Zahlstelle
Konto

BA 60-001947-3

Forderung: Fr. 2'400.00 **nebst Zins** 5.000 % seit 01.12.2013 für Fr.

Die Schuld wächst pro Jahr um Fr. 120.- (5%).

Kosten Zahlungsbefehl: 73.30 Rg

Zustellkosten Fr.

Forderungsurkunde und deren Datum, Grund der Forderung:

RRB 592/2013 + VGE III 2013 175

**Ein Bestandteil der Armutsförderungs politik der Gemeinde Ingenbohl besteht im Auferlegen von Prozess-
entschädigungskosten zu Lasten Bedürftiger. Kurz: Sozialhilfe im Kt. Schwyz als Armutsfalle. Und das in
einem Kanton, der mehr als 4x so viele Millionäre zählt wie Sozialhilfeempfänger!**

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen samt Betreibungskosten zu befriedigen.

Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies **sofort** dem Überbringer dieses Zahlungsbefehls oder **innert 10 Tagen** seit der Zustellung dem unterzeichneten Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (**Rechtsvorschlag** zu erheben).

Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt.

Will der Schuldner bei der Betreibung für eine in einem Konkurs ganz oder teilweise zu Verlust gekommene oder nach Art. 267 SchKG denselben Beschränkungen unterliegende Forderung das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, deshalb bestreiten, weil kein neues Vermögen vorhanden sei, so hat er dies ausdrücklich zu erklären, ansonst diese Einrede verwirkt ist.

Besteht zwischen dem Schuldner und seinem Ehegatten Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB), so ist dies dem Betreibungsamt mitzuteilen, damit auch dem Ehegatten ein Zahlungsbefehl und die übrigen Betreibungsurkunden zugestellt werden können. Auch der Ehegatte kann Rechtsvorschlag erheben.

Steht die Schuldnerin unter Güterverbindung oder Gütergemeinschaft gemäss den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in der Fassung von 1907 (vgl. Art. 9e und 10/10a Schlusstitel ZGB), so wird dem Ehegatten nur auf Verlangen des Gläubigers ein Zahlungsbefehl zugestellt. Auch der Ehegatte kann in diesem Fall Rechtsvorschlag erheben.

Sollte der Schuldner diesem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Zustellungsbescheinigung

Dieser Zahlungsbefehl wurde heute, den

31. März 2014

zugestellt an

Beeler Urs

Betreibungsamt Ingenbohl
6440 Brunnen



*Es ist auf jeder Ausfertigung die Person anzugeben, der die Urkunde ausgehändigt wird. Die Zustellung durch einfachen oder eingeschriebenen Brief ist nicht gestattet.

Unterschrift des zustellenden Beamten oder Boten

Rechtsvorschlag

Der Betriebene ist berechtigt, unmittelbar bei der Zustellung Recht vorzuschlagen. Der Betriebene ist in diesem Falle auf jeder Ausfertigung vorzumerken und vom zustellenden Beamten oder Boten zu bestätigen.

Ort und Datum

Erläuterungen auf der Rückseite

Unterschrift

Erläuterungen

1. Auf Verlangen des Schuldners wird der Gläubiger aufgefordert, innerhalb der Bestreitungsfrist die Beweismittel für seine Forderung beim Betreibungsamt zur Einsicht vorzulegen. Kommt der Gläubiger dieser Aufforderung nicht nach, so wird der Ablauf der Bestreitungsfrist dadurch nicht gehemmt; in einem nachfolgenden Rechtsstreit hat jedoch der Richter beim Entscheid über die Prozesskosten den Umstand zu berücksichtigen, dass der Schuldner die Beweismittel nicht einsehen konnte (Art. 73 SchKG).

2. Betreibungsferien und Rechtsstillstand hemmen den Fristenlauf nicht. Fällt jedoch das Ende einer Frist in die Zeit der Betreibungsferien oder des Rechtsstillstandes, so wird die Frist bis zum dritten Tag nach deren Ende verlängert. Bei der Berechnung der Frist von drei Tagen werden Samstag und Sonntag sowie staatlich anerkannte Feiertage nicht mitgezählt (Art. 63 SchKG).

3. Ist der Betreibene durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden, innert Frist Recht vorzuschlagen, kann er die Aufsichtsbehörde um Wiederherstellung der Frist ersuchen. Er muss, vom Wegfall des Hindernisses an, in der gleichen Frist wie der versäumten ein begründetes Gesuch einreichen und den Rechtsvorschlag beim unterzeichneten Betreibungsamt nachholen (Art. 33 Abs. 4 SchKG).

Der Betreibene kann jederzeit vom Gericht des Betreibungsortes feststellen lassen, dass die Schuld nicht oder nicht mehr besteht oder gestundet ist (Art. 85 und Art. 85a SchKG).

4. Ein Gläubiger, gegen dessen Betreibung Rechtsvorschlag erhoben worden ist, hat seinen Anspruch im ordentlichen Prozess oder im Verwaltungsverfahren geltend zu machen (Art. 79 SchKG).

Beruhet indessen die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil oder auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung, so kann der Gläubiger auch nach Massgabe von Art. 80 bis 83 SchKG beim Richter die Aufhebung des Rechtsvorschlages (Rechtsöffnung) verlangen. Hat der Schuldner in der Betreibung für eine in einem Konkurs ganz oder teilweise zu Verlust gekommene oder nach Art. 267 SchKG denselben Beschränkungen unterliegende Forderung das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, deshalb bestritten, weil er nicht zu neuem Vermögen gekommen sei, so legt das Betreibungsamt den Rechtsvorschlag dem Richter am Betreibungsort vor, der die Parteien anhört und endgültig entscheidet (Art. 265a SchKG).

5. Wird für eine pfandgesicherte Forderung ordentliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs eingeleitet, so kann der Schuldner innert 10 Tagen durch Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde verlangen, dass der Gläubiger vorerst das Pfand in Anspruch nehmen muss (Art. 41 Abs. 1^{bis} SchKG), ausser bei Betreibung für grundpfandgesicherte Zinsen oder Annuitäten und bei Wechselbetreibung. Ebenfalls durch Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde hat der Schuldner geltend zu machen, das Betreibungsamt sei für die Anhandnahme der Betreibung nicht zuständig.

6. Zahlungen für Rechnung der in Betreibung stehenden Forderungen können an den Gläubiger, bei Vorauszahlungen nach Art. 227b des Obligationenrechts an die angegebene Bank und für die Betreibungskosten an den Gläubiger selbst, oder an das Betreibungsamt geleistet werden. Der Schuldner hat in letzterem Falle die in Art. 19 Abs. 1 der Gebührenverordnung zum SchKG vorgesehene Inkassogebühr zu bezahlen.

Fortsetzung der Betreibung

Ist die Betreibung nicht durch Rechtsvorschlag oder durch gerichtlichen Entscheid eingestellt worden, so kann der Gläubiger frühestens 20 Tage nach der Zustellung des Zahlungsbefehls das Fortsetzungsbegehren stellen.

Dieses Recht erlischt ein Jahr nach der Zustellung des Zahlungsbefehls. Ist Rechtsvorschlag erhoben worden, so steht die Frist zwischen der Einleitung und der Erledigung eines dadurch veranlassten Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens still (Art. 88 SchKG).

Formulare für das Fortsetzungsbegehren können auf allen Betreibungsämtern bezogen werden.

Zustellversuche

am:.....

Der Polizei übergeben

am:.....

.....



Zahlungsbefehl Zur Zustellung

An

Beeler Urs
c/o Hotel Alpina
Gersauerstrasse 32
6440 Brunnen

Mit Li. 7.4.14

